

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen werden. Die Lage und Anzahl der Grabstellen wird im Einvernehmen mit dem Erwerber abgestimmt.
- (2) Grenzmarkierungen werden, soweit erforderlich, durch die Friedhofsverwaltung verlegt.
- (3) Beim Ablauf des Nutzungsrechts ist die Wiederverleihung eines Nutzungsrechts nur auf Antrag für 10 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, wird durch ein Schild auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hingewiesen (Standdauer 3 Monate). Der Antrag auf Wiederverleihung kann nur vor Ablauf des Rechts gestellt werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr vor diesen Zeitpunkt. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechtes sind dabei anzuwenden.
- (4) In den letzten 25 Jahren der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiederverliehen wird.
- (5) Es sind eingerichtet:
 - a) Einstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Größe von 2,50 m x 1,50 m.
 - b) Zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Größe je Grabstelle von 2,50 m x 1,20 m.
 - c) Wahlgrabstätten für maximal vier Urnenbestattungen in der Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (6) Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der Gebühr und Aushändigung der Graburkunde und des Gebührenbescheids erworben.
- (7) Die Graburkunde und der Gebührenbescheid der letzten Bestattung sind bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung in dem Wahlgrab der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Diese kann den Inhaber ohne Prüfung als den Nutzungsberechtigten ansehen.

Mit dem ausgehändigten Grabstellenausweis kann der Nutzungsberechtigte Verfügungen im Rahmen dieser Satzung treffen.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Die Rückgabe einzelner Wahlgrabstellen an die Friedhofsverwaltung ist nur möglich, wenn die geordnete Entwicklung und das Erscheinungsbild des Friedhofes dies zulässt.
Die Teilung einer Wahlgrabstätte in mehrere Wahlgrabstätten ist unzulässig.
Im Übrigen gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (12) Werden innerhalb einer Verleihungszeit Wahlgrabstellen zurückgegeben, so werden für die restliche Nutzungszeit bereits bezahlte Gebühren nicht erstattet. Nach Rückgabe kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstellen anderweitig verfügen.
- (13) In den Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabstelle ein Sarg und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Eine Erstbeisetzung als Urne ist zulässig. Eine Erdbestattung kann erst wieder vorgenommen werden, wenn die Ruhezeit der letzten Urnenbeisetzung abgelaufen ist.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.